

Fahrzeugen besteht, die sich auf der Kreuzung befinden und diese bei „gelb“ räumen müssen.

Wenn aber dennoch beim Umschalten auf „gelb“ nach Erreichen des Kreuzungsbereichs eine Weiterfahrt statthaft ist, so folgt dies nicht aus der Verpflichtung nach § 2 Abs. 4 Buchst. b StVO, sondern beruht einfach auf der Tatsache, daß in der Regel ein rechtzeitiges Anhalten in einer solchen Situation nicht mehr möglich ist und eine Gefahrenbremsung nicht verlangt werden kann, weil dann — das klingt auch in der vorstehenden Entscheidung an — Auffahrunfälle provoziert würden, die u.U. sogar eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen könnten.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Entscheidung nicht zu der Annahme verleiten darf, als sei jegliches Befahren des Kreuzungsbereichs dann pflichtwidrig, wenn sich der Kraftfahrer beim Umschalten auf „gelb“ noch außerhalb des 15-m-Bereichs vor der Kreuzung befindet — eine Auffassung, die ebenfalls von Holzel (a. a. O.) vertreten wird. Gegen eine solche schematische Auffassung spricht vor allem, daß Fahrzeugführer, die sich auf einer Schnellstraße dem hier herrschenden Verkehrsfluß anpassen und mit 60 km/h fahren, einen Bremsweg von mindestens 30 Metern benötigen. Es wäre also in solchen Fällen nicht möglich, außerhalb des Kreuzungsbereichs befindliche Fahrzeuge noch vor der Kreuzung zum Anhalten zu bringen, wenn die Ampelregelung plötzlich von „grün“ auf „gelb“ umschaltet. Vielmehr muß es diesen Fahrzeugen gestattet sein, die Kreuzung noch zu überfahren, denn „gelb“ bedeutet nicht Anhalten um jeden Preis, sondern in einer solchen Situation eher beschleunigte Weiterfahrt.

Dr. Hans Neumann,
Oberrichter am Obersten Gericht

Arbeitsrecht

§ 98 Abs. 1 GBA; VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 14. November 1957 (GBl. 1958 I S. 1).

1. Bei einem im arbeitsrechtlichen Verfahren geilend gemachten Schadenersatzanspruch gemäß § 98 Abs. 1 GBA haben Konfliktkommissionen und Gerichte zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung in allgemeiner Form bezeichneten Voraussetzungen für die Entstehung eines Schadenersatzanspruchs vorliegen.

2. Die Konfliktkommissionen und Gerichte haben über die Schadenersatzverpflichtung des Betriebes gegenüber einem Werk tätigen gemäß § 98 Abs. 1 GBA wegen des ihm durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit infolge Berufskrankheit entstandenen Schadens selbständig und eigenverantwortlich zu entscheiden. Als eine der Voraussetzungen für die Entscheidung ist festzustellen, ob eine Berufskrankheit besteht.

3. Im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht besteht ein einheitlicher Begriff der Berufskrankheit, dessen Inhalt durch die Begriffsbestimmung in § 1 Satz 1 der VO über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten klargestellt ist.

4. In das arbeitsrechtliche Verfahren sind die der Entscheidung eines zuständigen Organs der Sozialversicherung über das Bestehen einer Entschädigungspflicht wegen Berufskrankheit zugrunde liegenden Unterlagen als Beweismaterial einzubeziehen, ggf. durch eigene Beweiserhebung zu ergänzen und zum Gegenstand der selbständigen Beweiswürdigung zu machen.

5. Bei Berufskrankheiten ist sinngemäß der für Arbeitsunfälle geltende Grundsatz anzuwenden, wonach eine eventuelle Mitverursachung des Werk tätigen

außer Betracht zu bleiben hat, sofern feststeht, daß Pflichtverletzungen des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz ursächlich für den Eintritt des Arbeitsunfalles waren.

6. Zur Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes gemäß § 98 Abs. 1 GBA.

OG, Urt. vom 6. März 1970 - Za 1/70.

Der Kläger ist bei dem Verklagten seit 1. Dezember 1947 beschäftigt. Bis 1950 arbeitete er im Lehrrevier, danach bis 1957 je etwa zur Hälfte als Schrämmaschinist und als Hauer, anschließend bis 1963 als Hauer und Bohrer.

Auf Grund einer ärztlichen Meldung vom 10. April 1962 und einer Meldung des Betriebes vom 15. Mai 1962 über den Verdacht einer Silikose wurde fachärztlich mit Gutachten vom 3. April 1963 bei dem Kläger eine Silikose „knapp I“ mit einem dadurch verursachten Körperschaden von weniger als 20% festgestellt. Daraufhin erfolgte entsprechend dem Ersuchen der Arbeitsinspektionsstelle, den Kläger auf einem staubarmen Arbeitsplatz einzusetzen, im August 1963 ein Arbeitsplatzwechsel.

Der Kläger erhielt von der Sozialversicherung in der Zeit vom 1. Dezember 1963 bis 31. August 1964 eine Übergangsrente von 200 M monatlich und in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1964 von 160 M monatlich. Seit dem 1. Januar 1965 erhält der Kläger anstelle der Übergangsrente eine Bergmannsrente von 198,10 M monatlich.

Durch fachärztliches Gutachten vom 24. Januar 1966 wurde erneut festgestellt, daß beim Kläger eine Staubbildung im Anfangsstadium vorliegt, die als Silikose I mit einem Körperschaden von unter 20% zu beurteilen sei.

Der Kläger hat bei der Konfliktkommission beantragt, den Verklagten gemäß § 98 GBA zur Zahlung von Schadenersatz an ihn zu verpflichten, da die Silikose entstanden sei, weil der Verklagte Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt habe; hierdurch sei ihm seit 1965 durch Verdienstaussfall ein finanzieller Schaden entstanden.

Die Konfliktkommission hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger fristgemäß beim Kreisgericht Klage (Einspruch) erhoben.

Mit seinem Urteil vom 4. Dezember 1967 hat das Kreisgericht die Klage (Einspruch) als unbegründet zurückgewiesen und hierzu im wesentlichen ausgeführt: Bei dem Kläger liege eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit gemäß Ziff. 27 der Liste der Berufskrankheiten nicht vor, da die bei ihm bestehende Silikose nach ärztlichem Gutachten nicht zu einer feststellbaren Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf geführt habe bzw. nicht mit einer aktiven Lungentuberkulose verbunden sei und der hierdurch bedingte Körperschaden weniger als 20% betrage. Dessen ungeachtet habe die Anwendung des § 98 GBA geprüft werden müssen, da hierin nicht zwischen entschädigungspflichtigen und nicht entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten unterschieden werde. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen seien jedoch nicht erfüllt, da der Verklagte Pflichten hinsichtlich der Staubbekämpfung nicht verletzt habe, aber selbst dann, wenn er nicht allen gesetzlichen Anforderungen nachgekommen sein sollte, eine Silikoseerkrankung nicht habe eintreten müssen.

Auf den Einspruch (Berufung) des Klägers hat das Bezirksgericht mit seinem durch Zustellung am 29. Februar 1968 verkündeten Urteil den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Nach den gesetzlichen Bestimmungen sei die Entscheidung über die Entschädigungspflicht infolge Berufskrankheit von den zuständigen Organen der Sozialversicherung zu treffen. Diese Entscheidung schließe notwendig die Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit in sich ein. Bisher sei eine solche Entscheidung nicht